

Öffentliche Bekanntmachung
Teileinziehung – Durchfahrtsverbot Kraftfahrzeuge Gartenstraße Gemarkung Wolgast, Flur 18, Flurstücke 40 und 54/2

Auf der Grundlage des § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 02.02.2026 **beabsichtigt die Stadt Wolgast die Teileinziehung der öffentlichen Straße „Gartenstraße“ (Gemarkung Wolgast, Flur 18, Flurstücke 40 und 54/2). Zukünftig soll hier eine Durchfahrt von Kraftfahrzeugen ausschließlich Anliegern erlaubt sein.**

Die Gartenstraße ist eine reine Anwohnerstraße. Es gibt keinerlei Gewerbeeinheiten oder Ähnliches die weiteren Ziel- oder Quellverkehr erzeugen.

Die kurze Straße ist schmal und mit einseitigem Gehweg bzw. als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Sie ist als Ringstraße angelegt und wird im weiteren Verlauf zur Sackgasse. Sie hat keinerlei Verbindungscharakter zwischen mehreren Wohngebieten oder ist für die Erschließung weiterer, über die anliegenden Grundstücke hinaus, angrenzender Gebiete nötig.

Durch die Teileinziehung soll verhindert werden, dass ortsunkundige Fahrer die Straße zum Beispiel auf der Suche nach Parkplätzen befahren und hier unnötigen Mehrverkehr erzeugen und dadurch die vorhandene Infrastruktur und Anwohner belasten.

Die Pläne der einzuziehenden Straße können

vom 11.03.2026 bis zum 07.04.2026

bei der

Stadt Wolgast
Fachbereich 3
Burgstraße 6a
17438 Wolgast

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Dienstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	-	
Donnerstag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

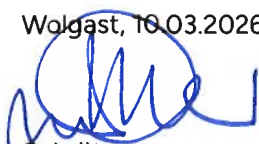
eingesehen werden. Weitere Einsichtnahme ist nach Terminabsprache möglich.

Einwendungen gegen die Einziehung sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Burgstraße 6
17438 Wolgast

spätestens bis 2 Wochen nach Beendigung der o.g. Auslegung (**21.04.2026**) zu erheben.

Wolgast, 10.03.2026


Schröter
Bürgermeister



